



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Hotline Kundendienst Telefon: +49 (0)800 200 0744, Email: technikmot@conti.de

Demoversion mit Originalinhalt

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeuges (EG/ABE): e1*2002/24*0462*	Fabrikname (Hersteller): Kawasaki	Handelsbezeichnung: VERSYS / VERSYS ABS	Typ / Variante: LE650C / C+D
Felge vorne: Nur original Serienfelge 17 M/C x MT 3,50	Luftdruck vorne (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,25 bar	Felge hinten: Nur original Serienfelge 17 M/C x MT 4,50	Luftdruck hinten (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar
Bereifung vorne <u>120/70ZR17 M/C (58W) TL 1)</u> ContiRoadAttack 2 EVO ContiRoadAttack 2 ContiSportAttack 3 ContiSportAttack 2 ContiMotion Z ContiMotion TKC70 M+S ContiSportAttack RoadAttack Z		Bereifung hinten <u>160/60ZR17 M/C (69W) TL 1)</u> ContiRoadAttack 2 EVO ContiRoadAttack 2 ContiSportAttack 3 ContiSportAttack 2 ContiMotion M ContiMotion TKC70 M+S ContiSportAttack RoadAttack	
Aufgaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Art der Auflagen:			

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE - UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Reife für das Fahrzeug stehen im Originalzustand zur Verfügung. Es ist zu beachten, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Korbach, 26.09.2016

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Reifenhomologation & Produkt
Technology Deutschland
Geschäftsbereich Motorradreifen

Cheftestfahrer F+E Fahrversuch
Geschäftsbereich Motorradreifen

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.